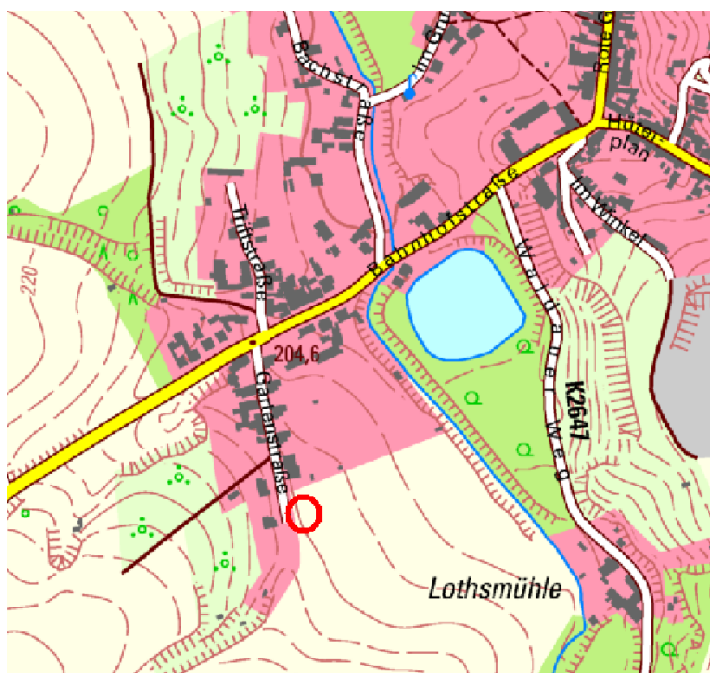


Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 1 Gartenstraße Ortsteil Osterfeld gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Stadt Osterfeld

Der Gemeinderat der Stadt Osterfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2023 die Ergänzungssatzung Nr. 1 Gartenstraße Ortsteil Osterfeld gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Stadt Osterfeld als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.200 m² und befindet sich im Südwesten von Osterfeld am südöstlichen Ende der Gartenstraße. Er umfasst Teile des Flurstücks 218/6 der Flur 4 in der Gemarkung Osterfeld. Ziel ist die Einbeziehung des Geltungsbereichs der Satzung in den Innenbereich und damit die Schaffung von Bauplanungsrecht für eine Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung (unmaßstäblich) ist durch die Markierung in der Karte ersichtlich.



Quellenvermerk: DTK10, M:1:10.000 [Geobasisdaten Stand 2023]© L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de), A 18-36780-201 0-8

Die Ergänzungssatzung Nr. 1 Gartenstraße Ortsteil Osterfeld gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Stadt Osterfeld mit Begründung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr sowie Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr im Bauamt der Gemeinde Wethautal, Cospudener Weg 11 in 06721 Osterfeld zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Ergänzungssatzung Nr. 1 Gartenstraße Ortsteil Osterfeld gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Stadt Osterfeld mit Begründung sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend über den Internetauftritt der Verbandsgemeinde Wethautal unter <https://www.vgem-wethautal.de/> sowie über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Nr. 1 Gartenstraße Ortsteil Osterfeld gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Stadt Osterfeld gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Osterfeld, 29.02.2024



H.-P. Binder
Bürgermeister

